



**ÜBERSETZUNG**

CH-3003 Bern, KMU-Forum

**Per E-Mail**

[jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 4. April 2017

**Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2017 mit dem Vorentwurf zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes (VE-DSG) befasst. Wir danken Frau Monique Cossali von Ihrem Amt für die Teilnahme an dieser Sitzung und die Erläuterung der verschiedenen Aspekte der Vorlage. Unsere Kommission hat den Vorentwurf entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Wie der Bundesrat sind auch die Mitglieder unserer Kommission für die Verabschiedung von Massnahmen, mit denen die Schwächen des Datenschutzgesetzes behoben werden können, die aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung entstanden sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden, sondern auch darum, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu bewahren und zu stärken, indem ein günstiges Umfeld für einen einfacheren grenzüberschreitenden Informationsfluss geschaffen und die Entstehung neuer Aktivitäten im Zusammenhang mit der digitalen Gesellschaft begünstigt wird. Daten bilden den Rohstoff für eine digitale Wirtschaft und Gesellschaft. Deshalb sind wir der Ansicht, dass **sich unser Land als attraktiver Standort für eine Wertschöpfung durch Daten positionieren sollte**.

Wir befürchten allerdings, dass sich dieses Ziel mit der zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage nicht zur Zufriedenheit aller erreichen lässt. Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen könnten die Aufgabe der betroffenen Unternehmen, insbesondere der KMU, aufgrund der zahlreichen Vorschriften und des zusätzlichen administrativen Aufwands unserer Meinung nach übermässig erschweren. Die Kosten, die für die KMU voraussichtlich anfallen werden, sind unseres Erachtens zu hoch. Im Formular im Anhang finden Sie unsere detail-

**KMU-Forum**

Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11  
kmu-forum-pme@seco.admin.ch  
www.forum-kmu.ch

lierten Kommentare und die von uns für die verschiedenen Bestimmungen verlangten Anpassungen. Gemäss unserer Kommission sollte generell **keine neue Pflicht ins DSG aufgenommen werden, wenn sie nicht absolut notwendig ist, um zu garantieren, dass die EU weiterhin anerkennt**, dass unsere Regulierung in diesem Bereich gleichwertig ist (so dass der freie Zugang zum EU-Markt gewährleistet bleibt). **Wir sind gegen jeglichen «Swiss Finish»**, der für die Schweizer Unternehmen einen höheren administrativen Aufwand und Mehrkosten verursacht, die für die europäischen Unternehmen nicht anfallen. Deshalb verlangen wir, dass die in der EU entwickelten einfacheren Regeln und Begriffe unverändert in unsere Rechtsordnung übernommen werden, insbesondere was das «Profiling» anbelangt. Des Weiteren erscheint es unserer Kommission sinnvoll, dass abhängig von Art und Grösse der Unternehmen nach Möglichkeit differenzierte Anforderungen gestellt werden. Hier geht es namentlich um eine noch stärker differenzierte und für die KMU erleichterte Regelung (vgl. unsere Vorschläge zu den Art. 16 und 19 VE-DSG).

Die Vernehmlassungsvorlage ist sehr umfangreich. Selbst nach einer eingehenden Analyse der Bestimmungen und des erläuternden Berichts lassen sich sämtliche damit verbundenen Herausforderungen nur schwer abschätzen. Die Materie ist äusserst komplex und sehr technisch, weshalb die verschiedenen Auswirkungen der Revision unserer Meinung nach noch genauer überprüft werden sollten. 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat<sup>1</sup> den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen eine Messung der Regulierungskosten und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand, Verwaltungshindernissen usw.) durchgeführt haben. Wir begrüssen es, dass Ihr Amt in Zusammenarbeit mit dem SECO eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu diesem komplexen Thema erstellt hat. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass **die zurzeit im erläuternden Bericht enthaltenen Informationen teilweise nicht ausreichen**. Das Kapitel zu den Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sollte detaillierte und mit Zahlen belegte Informationen zu den Auswirkungen der Revision auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen<sup>2</sup> enthalten, u.a. auf die Finanzintermediäre, die Treuhandbüros, die Anwaltskanzleien und Notariate, die Informatikdienste, die Pharma- und Biotechindustrie sowie die medizinischen Berufe.

Der Vorentwurf führt mehrere neue Regeln und Begriffe ein, doch deren Bedeutung wird im erläuternden Bericht nicht immer genau erklärt. Einige dieser Begriffe wurden eingeführt, um unsere Regulierung an jene der EU anzugleichen. Paradoxerweise stimmen sie aber nicht mit den Begriffen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) überein. **Die Erklärungen im erläuternden Bericht beantworten nicht alle Fragen**, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Informationspflicht und der Art der erforderlichen Einwilligung zur Datenbearbeitung für das Profiling stellen. Wir verlangen daher, dass der erläuternde Bericht ergänzt wird. Die Botschaft, die zu dieser Vorlage noch verfasst wird, sollte deutlich detailliertere Informationen enthalten, um die Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen und Akteure zu verringern.

Was den Geltungsbereich des revidierten Gesetzes anbelangt, sollte **sich der Gesetzgeber unserer Meinung nach klarer für den Grundsatz entscheiden, wonach Spezialgesetze**

---

<sup>1</sup> Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2.

<sup>2</sup> Gemäss Ziffer 3.2 der Richtlinien des Bundesrates vom 15. September 1999 für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes.

**Vorrang haben.** Wir fordern daher, dass in Artikel 2 präzisiert wird, wie das künftige revidierte Gesetz im Verhältnis zu den Spezialregelungen steht (z.B. zum Humanforschungsgesetz und dessen Verordnungen). Teilweise widersprechen die Angaben im erläuternden Bericht diesem Grundsatz, was sich sehr negativ auf gewisse Wirtschaftstätigkeiten in der Schweiz auswirken könnte, zum Beispiel auf die Pharma- und die Biotechindustrie oder die Finanzintermediäre (vgl. unsere entsprechenden Kommentare im Formular).

Angesichts dieser grossen Rechtsunsicherheit **sind wir gegen einen Ausbau der strafrechtlichen Sanktionen**, für die im Falle von Fahrlässigkeit Bussen bis zu 250 000 Franken vorgeschlagen werden. Da die Unternehmen unter diesen Umständen nicht genau wissen können, woran sie sich halten müssen, werden sie gezwungenermassen zahlreiche überflüssige (und für den Datenschutz unnötige) Massnahmen ergreifen, um sich gegen allfällige Strafverfolgungen zu schützen. Die Regulierungskosten dürften daher sehr hoch sein und den erwarteten Nutzen übersteigen. Wir verlangen folglich, dass anstelle der in den Artikeln 50 ff. vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen (die hauptsächlich natürliche Personen betreffen) ein System von Verwaltungssanktionen gegen die Unternehmen eingeführt wird, wie in der EU. Alternativ fordern wir, dass bei Verstössen wegen Fahrlässigkeit wie in der zurzeit geltenden Regulierung keine Bussen ausgesprochen werden.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Nationalrat



Dr. Eric Jakob  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Botschafter, Leiter der Direktion für  
Standortförderung des Staatssekretariats  
für Wirtschaft SECO

Kopie an:

Staatspolitische Kommissionen des Parlaments

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
KMU-Forum	DSG	1			<p><u>Zweck des Gesetzes:</u> Wir verlangen, dass Artikel 1 VE-DSG um den folgenden zweiten Absatz ergänzt wird: <i>Es [das Gesetz] soll zudem:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. <i>günstige Rahmenbedingungen für die Entstehung neuer Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der digitalen Gesellschaft schaffen;</i></li><li>b. <i>den grenzüberschreitenden Informationsfluss erleichtern.</i></li></ul>
KMU-Forum	DSG	2			<p><u>Geltungsbereich/Anderes anwendbares Recht:</u> Wir fordern, dass in Artikel 2 (sowie in der Botschaft) präzisiert wird, in welchem Verhältnis das künftige revidierte DSG zu den Spezialgesetzen und -verordnungen steht (z.B. zum Humanforschungsgesetz und dessen Verordnungen). Wir fordern deshalb eine entsprechende Ergänzung von Artikel 2 mit dem folgenden Absatz 5:</p> <p><i>«Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze und -verordnungen.»</i></p> <p>Nach geltender Lehre und Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es nicht ausgeschlossen, dass ein allgemeines Gesetz gegenüber einem Spezialgesetz Vorrang hat, und zwar je nach seinem Platz in der Rechtsordnung, dem Verabschiedungsdatum oder den Absichten der Verfasser. Deshalb muss der Gesetzgeber zu diesem Verhältnis möglichst klare Angaben machen. Unserer Meinung nach sollte sich der Gesetzgeber für den Grundsatz entscheiden, wonach ein Spezialgesetz einem allgemeinen Gesetz vorgeht (<i>lex specialis derogat legi generali</i>), und nicht für den Grundsatz <i>«lex posterior derogat legi priori»</i>. Bei Ersterem würden die Datenschutzbestimmungen in anderen Regulierungen vollumfänglich zur Anwendung kommen, ganz egal ob sie vor oder nach Inkraftsetzung des revidierten DSG verabschiedet wurden. Die Angaben auf Seite 38 im erläuternden Bericht (zum Postulat Béglé 16.3384) widersprechen diesem Grundsatz des Vorrangs von Spezialgesetzen teilweise. Dort steht: <i>«Der VE-DSG sieht verschiedene Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters vor, die auch für medizinische Daten gelten (Art. 13, 15, 16, 17, 18 und 19)»</i>. Die Bestimmungen des Humanforschungsgesetzes müssen in unseren Augen auf jeden Fall Vorrang haben. Deshalb verlangen wir eine Korrektur der Angaben auf Seite 38. Eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen könnte die Forschung am Menschen in der Schweiz ernsthaft behindern. Das Risiko ist gross, dass die Rahmenbedingungen in der Schweiz für die entsprechende Forschung nicht länger günstig wären und unser Land im internationalen Vergleich an Attraktivität verlieren</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					würde. Eine einfache Änderung der Regeln (die mit sämtlichen betroffenen Akteuren während eines mehrjährigen Verfahrens sorgfältig erarbeitet wurden) könnte sehr negative Auswirkungen auf die Pharmaindustrie sowie die Biotechnologiebranche und die Biomedizintechnik in der Schweiz haben.
KMU-Forum	DSG	3		f	<u>Profiling</u> : Wir verlangen, dass dieser Begriff gleich definiert wird wie in der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) und somit einzig die automatisierte Nutzung von Personendaten betrifft (und nicht zusätzlich wie in Bst. f erwähnt auch die automatisierte Nutzung sowie die Nutzung nicht personenbezogener Daten). Wir sind gegen jeglichen «Swiss Finish», der für die betroffenen Schweizer Unternehmen einen höheren administrativen Aufwand und Mehrkosten verursacht (die für die europäischen Unternehmen nicht anfallen).
KMU-Forum	DSG	5	5		<u>Bekanntgabe ins Ausland</u> : Wir verlangen, dass die Frist, innerhalb der der Beauftragte dem Verantwortlichen seine Antwort mitteilen muss, auf 30 Tage anstelle der vorgeschlagenen sechs Monate verkürzt wird. Die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen würde durch eine so lange Frist sonst unnötig behindert.
KMU-Forum	DSG	8	1		<u>Empfehlungen der guten Praxis</u> : Unserer Meinung nach sollte sich die Aufgabe des Beauftragten darauf beschränken, die von den interessierten Kreisen ausgearbeiteten Empfehlungen zu genehmigen (sofern diese den Datenschutzbestimmungen entsprechen). Wie in der EU sollte der Beauftragte diese Empfehlungen nicht selbst ausarbeiten (vgl. Art. 40 DSGVO). Die Wirtschaftskreise sind zweifelsohne besser dazu in der Lage, da sie sich in ihrem Tätigkeitsbereich am besten auskennen.
KMU-Forum	DSG	13	4		<u>Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten</u> : Gemäss Absatz 4 hat der Verantwortliche bei der Übertragung der Bearbeitung von Personendaten an einen Auftragsbearbeiter der betroffenen Person die Identität und Kontaktdaten des Auftragsbearbeiters sowie die Daten oder Kategorien von Daten, die er bearbeitet, mitzuteilen.  Die DSGVO sieht keine solche Pflicht vor. Wir verlangen die Streichung dieses Absatzes, da dies für die betroffenen Unternehmen in der Schweiz einen zu hohen Aufwand und zu hohe Kosten zur Folge hätte.
KMU-Forum	DSG	13	5		Absatz 5 legt fest, wann die betroffene Person informiert werden muss, wenn die Personendaten nicht bei ihr beschafft werden. Sie ist spätestens bei der Speicherung der Daten oder bei deren ersten Bekanntgabe an Dritte entsprechend zu informieren.  Diese Vorschrift ist deutlich strenger als die in der DSGVO vorgesehene Variante. Wir fordern die Streichung

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					dieses Absatzes oder eine analoge Lösung zur DSGVO (vgl. Art. 14 DSGVO). Gemäss Artikel 14 DSGVO muss der Verantwortliche die Informationen nicht bei der Speicherung der Daten, sondern innerhalb einer angemessenen Frist erteilen (längstens jedoch innerhalb eines Monats).
KMU-Forum	DSG	16	1		<u>Datenschutz-Folgenabschätzung</u> : Artikel 16 führt die Pflicht ein, wonach eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, wenn « <i>die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person</i> » führt. Wir verlangen, dass eine solche Abschätzung nur obligatorisch ist, wenn die vorgesehene Bearbeitung voraussichtlich ein «hohes Risiko» zur Folge hat (analog zu Art. 35 DSGVO).
KMU-Forum	DSG	16	4		Wir fordern, dass die Frist, innerhalb der der Beauftragte dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter Einwände mitzuteilen hat, auf 30 Tage anstelle der vorgeschlagenen drei Monate verkürzt wird. Die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen würde durch eine so lange Frist sonst unnötig behindert.
KMU-Forum	DSG	16	5		Wir verlangen, dass Artikel 16 um den folgenden Absatz 5 ergänzt wird: « <i>Der Bundesrat sieht Vereinfachungen für kleine Unternehmen vor.</i> » Als «klein» gelten alle Unternehmen mit nicht mehr als 49 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.  Wir sind der Ansicht, dass die kleinen Unternehmen von der Pflicht ausgenommen werden sollten, jeweils selbst eine solche Folgenabschätzung durchzuführen, analog beispielsweise zur Lebensmittelgesetzgebung (vgl. Art. 26 Abs. 3 des revidierten Lebensmittelgesetzes zur Pflicht der Selbstkontrolle sowie Art. 80 der revidierten Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung).  Die von den Branchenverbänden (z.B. der Ärztinnen/Ärzte, Anwältinnen/Anwälte, Banken oder Vermögensverwalter) erarbeiteten Leitfäden zu Best Practices würden die von den Mitgliedern dieser Verbände einzeln durchgeführten Folgenabschätzungen ersetzen. Diese Lösung würde die KMU entlasten, ohne dass dies auf Kosten datenschutzrechtlicher Anforderungen ginge. Die entsprechenden Leitfäden würden die Haupttätigkeiten der Branche aufführen und analysieren, wie sich diese auf den Datenschutz auswirken (damit verbundene spezifische Risiken und zu treffende Massnahmen). So müssten die kleinen Unternehmen nicht alle selbst eine Folgenabschätzung (für die gleichen Prozesse) durchführen, sondern könnten den Anforderungen nach Artikel 16 mithilfe dieser Leitfäden genügen.  Die Verantwortlichen oder Auftragsbearbeiter (sofern es sich um kleine Unternehmen handelt) wären so von der belastenden Pflicht entbunden, selbst Folgenabschätzungen durchzuführen. Dadurch liessen sich die Regulierungskosten für einen bedeutenden Teil der Unternehmen spürbar reduzieren, gleichzeitig wäre aber

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					dennoch ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet. Hier gilt es anzumerken, dass dieses System der von den Branchenverbänden durchgeführten Folgenabschätzungen auch mit der Regelung in Artikel 35 DSGVO vereinbar wäre; im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung werden die von den Branchenverbänden vorgenommenen Folgenabschätzungen als mit dem EU-Recht kompatibel erachtet.
KMU-Forum	DSG	19		a	Artikel 19 Buchstabe a verpflichtet den Verantwortlichen und den Auftragsbearbeiter, die Datenbearbeitung zu dokumentieren. Gemäss Artikel 30 DSGVO gilt diese Pflicht nicht für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (sofern die von ihnen vorgenommene Bearbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt). Wir fordern, dass eine solche Ausnahme auch ins DSG aufgenommen wird.
KMU-Forum	DSG	50 51	1, 2 und 3  1		<u>Strafbestimmungen:</u> Wir verlangen, dass anstelle der in den Artikeln 50 ff. VE-DSG vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen (die hauptsächlich natürliche Personen betreffen) ein System von Verwaltungssanktionen gegen die Unternehmen eingeführt wird – wie in der EU (Art. 83 DSGVO). Alternativ fordern wir, dass bei vorsätzlichen Verstössen eine Busse von höchstens 50 000 Franken ausgesprochen wird, und nicht wie im Vorentwurf geplant von bis zu 500 000 Franken.
KMU-Forum	DSG	50 51	4 2		Wir verlangen, dass bei Verstössen wegen Fahrlässigkeit keine Bussen verhängt werden (wie in den Art. 34 und 35 des geltenden Gesetzes).
KMU-Forum	DSG	59			Wir fordern, dass die Verantwortlichen und die Auftragsbearbeiter (ab dem Datum der Inkraftsetzung des Gesetzes) für die Umsetzung aller Pflichten, die im Rahmen des revidierten DSG neu eingeführt werden, zwei Jahre Zeit haben (und nicht nur für die in den Bst. a und b der Vorlage erwähnten Pflichten).

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

### Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»)

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
KMU-Forum	9.4	<u>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</u> : 2011 hat unsere Kommission vom Bundesrat <sup>1</sup> den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen eine Messung der Regulierungskosten und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand, Verwaltungshindernissen usw.) durchgeführt haben. Wir begrüßen es, dass Ihr Amt in Zusammenarbeit mit dem SECO eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu diesem komplexen Thema erstellt hat. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass <b>die zurzeit im Bericht enthaltenen Informationen teilweise nicht ausreichen</b> . Das Kapitel zu den Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sollte detaillierte und mit Zahlen belegte Informationen zu den Auswirkungen der Revision auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen <sup>2</sup> enthalten, u.a. auf die Finanzintermediäre, die Treuhandbüros, die Anwaltskanzleien und Notariate, die Informatikdienste, die Pharma- und Biotechindustrie sowie die medizinischen Berufe.

### Erläuternder Bericht Kapitel 8 «Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln»

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
KMU-Forum	4 Abs. 6	Die Erläuterungen zur Einwilligung im Falle des Profiling geben keinen Aufschluss darüber, in welchen Fällen eine schriftliche oder eine mündliche Einwilligung erforderlich ist. Wir verlangen, dass die noch zu erstellende Botschaft diesbezüglich detaillierte Informationen enthält, um die entsprechende Rechtsunsicherheit zu verringern.

<sup>1</sup> Bericht des Bundesrates vom 24. August 2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2.

<sup>2</sup> Gemäss Ziffer 3.2 der Richtlinien des Bundesrates vom 15. September 1999 für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes.